

Das alte Landsiedelgericht zu Sotzbach

Von Klaus Peter Decker

Das Reichenbacher Gebiet war Teil eines größeren Besitzkomplexes, den die Abtei Fulda seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert im südlichen Vogelsbergraum und der Kinzigniederung durch Schenkungen erworben und durch eigene Rodungen ausgebaut hatte. Die Grenzen dieses Immunitätsbezirks sind mit dem Umfang der Mutterpfarre in Unterreichenbach identisch, wie er uns schon in Beschreibungen des 9. Jahrhunderts begegnet. Auch die spätere Cent Reichenbach als geschlossene Grundherrschaft bildete kirchlich, rechtlich und auch wirtschaftlich eine Einheit.

Dennoch konnte das Kloster im Laufe des Mittelalters hier keine eigene Landeshoheit entwickeln, es musste das entfernte Gebiet lehensweise seinen dortigen Vögten überlassen. Diese „advocatio“ zu Reichenbach mit dem Sitz des Vogtes auf der nahen Burg Birstein (wenn diese auch erst 1279 als „Birsenstein“ in einer Urkunde erscheint), lag zunächst in den Händen der seit 1131 fassbaren Herren von Büdingen. In Gerichtsorganisation und Wirtschaftsverfassung blieb der Einfluss der Abtei jedoch bestehen.

Wie der übrige Besitz des bedeutenden Reichsklosters war das Gericht Reichenbach im Mittelalter in Form einer Villikation, einer Fronhofverfassung, organisiert. Mittelpunkt war der grundherrliche Fronhof des Klosters unter Verwaltung eines Meiers in Unterreichenbach, dem in den zugehörigen Dörfern abhängige Bauernstellen, nach Hufen aufgeteilt, beigeordnet waren. Die Grundhörigen, die diese Bauerngüter bewirtschafteten, trugen mit Fronen und Diensten zur Eigenwirtschaft des herrschaftlichen Hofes bei. Zugleich nahm der Fronhof in Form der Abgaben an die Grundherrschaft, die bei

der nur schwach entwickelten Geldwirtschaft in Ernteerträgen und sonstigen Naturalien erfolgte, einen Teil der agrarischen Produktion auf. In diesem hier schematisch dargestellten System erfolgten allmähliche Umschichtungen. Schon einem fuldischen Güterverzeichnis, das um 850 anzusetzen ist, lässt sich entnehmen, dass neben leibeigenen Bauern und Dienstpflichtigen auch eine kleine Gruppe freier Bauern existierte, die Klostergüter gegen Zinszahlung innehatte. Durch die späteren Rodungsvorgänge, die vor allem den nördlichen Teil des Gerichts Reichenbach umfassten, dürfte die Zahl freier Bauern noch gewachsen sein. Aber nicht eine kontinuierliche Entwicklung führte zur entscheidenden Veränderung im ländlichen Wirtschaftssystem, sondern in Zusammenhang mit der Pestepidemie die schwere Agrarkrise des 14. Jahrhunderts, mit verheerenden sozialen Folgen, deren Ausdruck die Landflucht in die überall entstehenden Städte bildete. Eine Reaktion darauf war, dass die Fronhofverbände sich allmählich auflösten und das Land, teilweise in neue Hufen vermessen, unter veränderten Bedingungen ausgegeben wurde. Diese neue Form der Leihe tritt im hessischen Raum unter der Bezeichnung Landsiedelrecht auf. Empfänger der Güter waren häufig vormalige Hofhörige, deren persönlicher Freiheitsstatus sich nunmehr ausweitete. Güter in Landsiedelleihe – und das macht ihren spezifischen Charakter aus – waren nicht vererbbar, sondern wurden nur auf eine Anzahl von Jahren vergeben. Dafür hatte der Landsiedel dem Grundherrn einen bestimmten Zins zu leisten. Aus abhängigen Hörigen, die der Leibherrschaft unterworfen waren, wurden so Pächter, freie Zinsleute. Das System hatte aber auch für den Grundherrn Vorteile, so etwa, dass der Zins nach Ablauf der Leihezeit jeweils neu vereinbart, also den Ertragssteigerungen angepasst werden konnte. Die wohl auf planmäßige Neuverteilung zurückgehende jünge-

re Hufenstruktur ist auch aus dem Register der Einkünfte des Reichenbacher Pfarrers von 1488 gut zu ersehen, wobei die einzelnen Hufen inzwischen meist von mehreren Bauern bewirtschaftet werden. (*Fürstliches Archiv Birstein, Nr. 4779. In diesem Register wird auch die Untersotzbacher Kapelle als „nova ecclesia“ erstmals erwähnt.*)

Einen guten Einblick in die Gerichtsorganisation und Agrarverfassung des Reichenbacher Gebiets im späten Mittelalter vermitteln einige Weistümer vom Ende des 14. und aus dem 15. Jahrhundert. Unter einem Weistum versteht man die Feststellung von Rechtsverhältnissen in einem räumlich begrenzten Bezirk, meist der Beziehungen zwischen der Herrschaft und den bäuerlichen Untertanen. Dabei gaben rechtskundige Personen auf bestimmte Fragen Auskünfte über gewohnheitsrechtliche Tatbestände, sie „wiesen“ Recht, das nunmehr schriftlich fixiert wurde. Naturgemäß wurden Weistümer vor allem dort notwendig, wo konkurrierende Ansprüche aufeinander trafen, strittige Positionen geklärt werden mussten. Daher werden in den Aussagen häufig verschiedene Schichten hoheitlicher und gerichtlicher Befugnisse, zuweilen sogar konträrer Art, wiedergegeben.

Auch im Gericht Reichenbach gab es derartige Differenzen, die mit der Teilung zwischen der Abtei als dem ursprünglichen Grund- und Gerichtsherrn und dem Vogt als Herrschaftsträger und Exekutionsorgan zusammenhingen. Die Vogtei war von den Alt-Büdingen Herren zunächst auf dem Erbweg an die Herren von Trimberg gelangt, von diesen durch Heirat an die Grafen von Weilnau.

Dann aber trat die aufstrebende Familie der Herren von Isenburg auf den Plan, die bis zum Jahre 1342 drei Viertel der Vogtei erwerben konnten, während ein Viertel im Besitz der Weilnauer blieb. Diesen restlichen Teil kaufte Dieter von Isenburg erst 1438 Graf Adolf von Weilnau ab, und es soll-

te nochmals 20 Jahre dauern, bis der Abt von Fulda endgültig die Belehnung damit vornahm.

Jetzt war die Voraussetzung dafür geschaffen, das Gericht Reichenbach mit dem übrigen Territorium zu vereinigen und die Landesherrschaft zu etablieren. Mit diesem Übergang des Gerichts an das Haus Isenburg, das 1442 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, hängt wahrscheinlich zusammen, dass Graf Dieter 1443 ein Weistum aufzeichnen ließ, das seine Kompetenzen klar hervorhob und sich unter anderem gegen Ansprüche der Herren von Hutten richtete, die als Pfandherren im benachbarten fuldischen Lehenskomplex Soden-Stolzenberg auch im Gericht Reichenbach als Pfandinhaber fuldischer Rechte und Bevollmächtigte des Abtes auftraten. Auf dieses „politische Weistum“, wie es von Hans Philippi charakterisiert worden ist, weil es als „Werkzeug zur Wahrung der Landeshoheit“ gedacht war, soll hier jedoch nicht eingegangen werden, wir kommen vielmehr auf zwei ältere Weistümer vom Ende des 14. Jahrhunderts zu sprechen.

Das eine wurde am 30. September 1394 von den Schöffen und Ältesten des Gerichts zu Reichenbach erteilt. Anlass war möglicherweise ein Streit zwischen den beiden Inhabern der Vogtei, Johann von Isenburg und Heinrich von Weilnau, wie sich aus einem „Scheltbrief“ des Isenburgers ergibt (vgl. Reimer Bd. IV, S. 601). In dem Weistum wird erklärt, dass dem Abt von Fulda das Gericht über Hals und Haupt, also die Hochgerichtsbarkeit, zustehe. Die Gerichtssitzungen fanden an der Malstätte unter den Linden in Unterreichenbach statt, und zwar „ungeboten“, zu feststehenden Terminen, oder im Bedarfsfall an weiteren „gebotenen“ Dingtagen. Der Abt hielt das Gericht durch seinen „Knecht“ (Beauftragten) ab und besaß an der Malstätte einen „Stock“ zur Bestrafung. Die Vögte fungierten zu diesem Zeitpunkt nur als Vertreter, falls der Abt sein Recht nicht ausüben konnte, und hatten gegebenenfalls

Bestrafungen durchzuführen. Weiterhin stand dem Abt an Markttagen die Erhebung eines „Zolls“ auf gehandeltes Vieh und Erzeugnisse zu, auch das Eichrecht zur Festsetzung von Maß und Gewicht gemäß den Reichsgesetzen blieb ihm vorbehalten.

In diesem Weistum werden aber auch Aussagen über die fuldischen Landsiedel gemacht. Der Abt von Fulda wird als Lehnsherr bezeichnet, der die fuldischen Güter auslieh, wofür er bei Ausgabe und bei der Rückgabe des Guts jeweils 6 Pfennige Wetterauer Währung erhob, wohl eine Art Gebühr, nicht das eigentliche Pachtgeld. Er war auch Gerichtsherr über diese Güter und hatte daher einmal im Jahr im Zeitraum von 14 Tagen vor und 14 Tagen nach dem Fest des Hl. Martin (11. Nov.) eine ordentliche Gerichtssitzung einzuberufen.

Auch in der übrigen Zeit konnten Probleme, die die fuldischen Güter berührten, im Fronhof zu Unterreichenbach dem Amtmann vorgebracht werden.

Das zweite Weistum wurde durch die Landsiedel zu Sotzbach, die namentlich darin nicht genannt werden, gewiesen. Es ist undatiert, steht aber offensichtlich in engem Zusammenhang mit dem ersteren, so dass es ebenfalls in die Zeit um 1394 zu legen ist. Die Rechtssituation, auf die abgehoben wird, ist offenbar die gleiche, nur haben wir es hier mit einer dörflichen Gerichtsbarkeit zu tun, die speziell Güter zu Sotzbach betraf. Die Abhaltung des Gerichts stand wieder dem Abt von Fulda zu, im erwähnten Zeitraum von 2 Wochen vor oder nach St. Martin. Ein anderer Termin durfte nur in Absprache mit den „Herren“, d.h. den Vögten, oder ihren Amtleuten festgesetzt werden.

Bei dieser Gerichtssitzung konnten Klagen gegen den Inhaber eines Landsiedelguts vorgebracht werden, merkwürdigerweise von dem Kläger auf einer „Bockshaut“, einem Ziegenfell, das dann (oder aber ein Geldäquivalent von 5 Schillingen

Heller) bei dem fuldischen Knecht als Bürgschaft hinterlegt wurde. Dieses Pfand sollte dazu dienen, ungerechtfertigte Klagen zu verhindern. Denn setzte sich der Kläger damit nicht binnen eines Jahres durch, war der Beklagte im Besitz des Gutes nicht mehr anzufechten. Auch hier wird vermerkt, dass bei der Annahme oder Rückgabe eines Gutes sechs Wetterauische Pfennige (oder neun Heller) zu entrichten waren. In einem Abschnitt wird auch die Anlage von Wegen angesprochen. Wenn ein gemeinsamer Weg am Dorfe fehle, sollte darüber durch den herrschaftlichen Amtmann oder Keller (Wirtschaftsverwalter) zu Birstein und den im Gericht Reichenbach gesessenen fuldischen Schultheissen Einigkeit unter den Landsiedeln hergestellt und jeder gleich behandelt werden. Es ist nicht ganz klar, ob es sich dabei um neue Wege handelt, oder um periodisch benötigte Zufahrtswege, die von der Flurverfassung und dem Landnutzungssystem (Zelgenwirtschaft) abhängig waren.

Das Übermähen und Überzäunen von nachbarlichen Grundstücken sowie das Ausackern von Grenzsteinen wurde mit der hohen Buße von 25 Schilling Heller geahndet, die an den Abt zu zahlen war, es sei denn, dass sich die „armen Leute“ (hier wohl nicht im Sinne von Leibeigenen, sondern von unbemittelten Bauern) gütlich einigten. Falls eine Entscheidung des Landsiedelgerichts nicht akzeptiert wurde, konnten sich die Parteien deswegen binnen 14 Tagen nochmals an die Schöffen des Gerichts am Fronhof zu Unterreichenbach wenden, dem also die Funktion eines Oberhofs, juristisch gesprochen einer 2. Instanz, zukam.

Das Gericht selbst mit Gebot und Verboten stand zwar dem Abt von Fulda zu, doch war dieser nicht befugt, die ihm zustehenden Einnahmen (Zinsen, Zehnten und Gülten) selbst einzutreiben, dazu hatte er sich an die Vögte, Isenburg und Weilnau, oder deren Amtleute zu wenden. Im letzten Absatz wird schließlich auf das

alte Herkommen verwiesen, wonach jeder Landsiedel zum Gerichtstag ein Huhn mitzubringen hatte. Die Hühner wurden im Anschluss an die Sitzung gemeinsam verzehrt. Kam ein Landsiedel diesem Brauch nicht nach, war er von den anderen darum zu strafen. Wir erhalten so durch die beiden Weistümer ein recht plastisches Bild von den bäuerlichen Rechtsstrukturen im Reichenbacher Gericht und besonders in der Sotzbacher Dorfgemeinschaft.

Diese eigenständigen lokalen Gerichtsbarkeiten, die auch anderswo bestanden, mussten allerdings den Grafen von Isenburg ein Dorn im Auge sein, als sie im 15. Jahrhundert daran gingen, alle Zwischengewalten in ihrem Territorium zu beseitigen und eine einheitliche Verwaltungs- und Gerichtsorganisation aufzubauen. Daher wird im Weistum von 1443 auch deutlich betont, dass die fuldischen Landsiedel vor das ordentliche Gericht gehörten und den Grafen von Isenburg Dienst und Folge zu leisten hätten.

Hier wird die alleinige gerichtliche Zuständigkeit des Landesherrn unterstrichen. Die Grafen von Isenburg, die das Gericht Reichenbach zwar auch weiterhin nur als fuldisches Lehen besaßen, haben hier wie in den anderen Teilen ihres Territoriums ihre Landeshoheit auch durchgesetzt. Den Abschluss einer Vereinheitlichung der Rechtssprechung markiert schließlich das Gerichtsstandsprivileg Kaiser Maximilians für Graf Ludwig von Isenburg vom 16. August 1495.

Dennoch blieben Streitigkeiten um die lokalen Gerichtsrechte, etwa mit den Herren von Hutten, auch in der Folge nicht aus. Die unterschwellige Erinnerung bei der Bevölkerung des Gerichts Reichenbach an die ehemaligen Zuständigkeiten und ein altrechtliches Freiheitsbewußtsein bildeten schließlich die Grundlage für den langwierigen Prozess gegen den Landesherrn vor den kaiserlichen Gerichten vom 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Diese Abhandlung ist aus der Festschrift: „500 Jahre Kirche Untersotzbach 1488 – 1988“ entnommen.